

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 2/1916 (1916)

Artikel: Kanton Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-22551>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XIII. Kanton Baselland.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

XIV. Kanton Schaffhausen.

Lehrerschaft aller Stufen.

Statuten der Lehrerkonferenz des Kantons Schaffhausen. (Vom 1. Juli 1915.)

Art. 1. Die kantonale Lehrerkonferenz hat zum Zwecke die Förderung des Schulwesens im Kanton Schaffhausen.

Art. 2. Sie berät demgemäß: Fragen allgemein pädagogischer Natur, Änderungen im Schulorganismus, die Einführung neuer Lehrmittel, Angelegenheiten der Lehrerschaft, wissenschaftliche Gegenstände.

Art. 3. Anregungen und Anträge der übrigen gesetzlichen Konferenzen und der freien Lehrervereinigungen, sowie Motionen einzelner Mitglieder müssen, falls sie eine Vorberatung durch den Konferenzvorstand oder eine eingehende Beratung im Plenum erfordern, mindestens drei Wochen vor der Tagung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 4. Ueber das Wesentliche der Verhandlungen jeder Tagung erstattet der Konferenzvorstand dem Erziehungsrate Bericht.

Art. 5. Mitglieder der Konferenz sind sämtliche Lehrer und Lehrerinnen der Elementarschulen, der Realschulen und der Kantonsschule.

Die Mitglieder des Erziehungsrates, die Schulinspektoren, die Ephoren der Kantonsschule und die Mitglieder der Schulbehörden haben das Recht, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Versammlungen sind öffentlich, und es soll Freunden der Schule, welche den genannten Kollegien nicht angehören, das Wort in der Regel nicht verweigert werden.

Art. 6. Die Konferenz versammelt sich ordentlicherweise einmal jährlich im Laufe des Sommersemesters. Auf Wunsch des Erziehungsrates, auf Grund ihres eigenen Beschlusses oder der Initiative von mindestens 70 Mitgliedern hat der Vorstand die Konferenz zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. In dringenden Fällen kann er dies auch von sich aus tun.

Art. 7. Der Besuch der Versammlungen ist obligatorisch. Wer bei einem Namensaufruf unentschuldigt fehlt, hat eine Buße von 1 Franken zu bezahlen. Ungenügend entschuldigte Abwesenheit während der ganzen Sitzung wird mit 2 Franken gebüßt.

Als Entschuldigungsgründe gelten: eigene Krankheit, Krankheit oder Tod der nächsten Angehörigen, notwendige Landesabwesenheit.